

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Islamische Republik Iran

Stand: Juli 2022

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** bzw. **Ehevertrag**
2. **Urteil des Familiengerichts** über die Feststellung der Unmöglichkeit der Versöhnung der Ehepartner

und

Scheidungsurkunde ausgestellt vom zuständigen Scheidungsnotariat

b) **Legalisation / Apostille**

Da persische Urkunden im Iran nicht überbeglaubigt werden, können die Originalurkunden durch die Deutsche Botschaft in Teheran nicht mit einer Legalisation versehen werden. Stattdessen wird die Legalisation auf der Übersetzung angebracht. Die Dokumente werden in dieser Form anerkannt.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.